

VORLESUNGSUNTERLAGEN BETRIEBLICHE STEUERLEHRE TEIL V: ERMITTLUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS

INHALT:

- 1. Ermittlung der Summe der Einkünfte, § 2 (2)**
 - 1.1. Schaubild Verlustausgleich
 - 1.2. horizontaler Verlustausgleich
 - 1.3. vertikaler Verlustausgleich

- 2. Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte, § 2 (3)**
 - 2.1. Altersentlastungsbetrag, § 24a
 - 2.1.1. Berechnung des Lebensalters
 - 2.1.2. BMG und Berechnung des Altersentlastungsbetrages
 - 2.2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24 b
 - 2.3. Freibetrag für Land- und Forstwirte, § 13 (3)

- 3. Ermittlung des Einkommens, § 2 (4)**
 - 3.1. Verlustabzug (Übersicht)
 - 3.1.1. Verlustrücktrag, § 10d (1)
 - 3.1.2. Verlustvortrag, § 10d (2)
 - 3.2. Sonderausgaben, §§ 10, 10a, 10b und 10c (Übersicht)
 - 3.3. außergewöhnliche Belastungen, §§ 33, 33a und 33b
 - 3.3.1. Übersicht agB
 - 3.3.2. allgemeine agB, § 33

- 4. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, § 2 (5)**
 - 4.1. steuerlich zu berücksichtigenden Kinder, § 32
 - 4.1.1. Höhe des KFB
 - 4.1.2. KFB und BetreuungsFB, § 32 (6), (Übersicht)
 - 4.1.3. Günstigerprüfung (Kindergeld / KFB)
 - 4.2. Härteausgleich nach § 46 (3), § 70 EStDV

- 5. Steuerermäßigungen**
 - 5.1. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, § 35 (1)
 - 5.2. Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen, § 35a

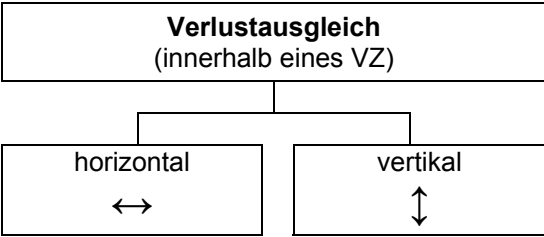
- 6. Übungsfälle**

1. Ermittlung der Summe der Einkünfte, § 2 (2)

Nachdem alle Einkünfte ermittelt worden sind, muss zunächst die Summe der Einkünfte gebildet werden.

Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus:
1. Land- und Forstwirtschaft, § 13
2. Gewerbebetrieb, § 15
3. selbständiger Tätigkeit, § 18
4. nichtselbständiger Arbeit, § 19
5. Kapitalvermögen, § 20
6. Vermietung und Verpachtung, § 21
7. sonstige Einkünfte, § 22
= Summe der Einkünfte, § 2 (2)
./. Altersentlastungsbetrag, § 24a
./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24 b
./. LuF-Freibetrag, § 13 (3)
= Gesamtbetrag der Einkünfte ("GdE"), § 2 (3)
./. Verlustabzug nach § 10d
./. Sonderausgaben (SA) gem. §§ 10 – 10c
./. außergewöhnliche Belastungen (agB) gem. §§ 33 – 33c
./. Steuerbegünstigungen nach §§ 10e – 10h
= Einkommen, § 2 (4)
./. Freibeträge für Kinder nach §§ 31 und 32 (6)
./. Härteausgleichsbetrag nach § 46 (3) EStG, § 70 EStDV
= zu versteuerndes Einkommen (zvE), § 2 (5)

1.1. Verlustausgleich



1.2. Horizontaler Verlustausgleich:

Wenn innerhalb einer einzigen Einkunftsart positive und negative Einkünfte erzielt werden, werden diese miteinander verrechnet.

Bsp.: Einkünfte V+V aus einem Haus in Köln	20.000 €
Einkünfte V+V aus einem Haus in Bad Godesberg	- 15.000 €
	5.000 €

1.3. Vertikaler Verlustausgleich

Wenn bei einer Einkunftsart insgesamt ein Verlust entstanden ist, kann dieser Verlust grundsätzlich mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (= vertikaler Verlustausgleich). Der vertikale Verlustausgleich ist jedoch nur bis zur Höhe der positiven Einkünfte möglich.

Bsp.: SV siehe oben. Ferner erzielt A Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gaststätte). Hierbei hat er einen Verlust von 20.000 € erzielt.

→ Einkünfte aus § 15:	5.000	
Einkünfte aus § 21:	- 20.000	
= Summe der Einkünfte	0	(Verrechnung nur bis 0,- möglich)

Der nicht ausgeglichene Verlust von 15.000 € kann unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 10d in einen vorherigen VZ zurück- oder in einen zukünftigen VZ vorgetragen werden.

2. Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte „GdE“, § 2 (3)

Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus:
1. Land- und Forstwirtschaft, § 13
2. Gewerbebetrieb, § 15
3. selbständiger Tätigkeit, § 18
4. nichtselbständiger Arbeit, § 19
5. Kapitalvermögen, § 20
6. Vermietung und Verpachtung, § 21
7. sonstige Einkünfte, § 22
= Summe der Einkünfte, § 2 (2)
./. Altersentlastungsbetrag, § 24a
./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24 b
./. LuF-Freibetrag, § 13 (3)
= Gesamtbetrag der Einkünfte ("GdE"), § 2 (3)
./. Verlustabzug nach § 10d
./. Sonderausgaben (SA) gem. §§ 10 – 10c
./. außergewöhnliche Belastungen (agB) gem. §§ 33 – 33c
./. Steuerbegünstigungen nach §§ 10e – 10h
= Einkommen, § 2 (4)
./. Freibeträge für Kinder nach §§ 31 und 32 (6)
./. Härteausgleichsbetrag nach § 46 (3) EStG, § 70 EStDV
= zu versteuerndes Einkommen (zvE), § 2 (5)

2.1. Altersentlastungsbetrag, § 24a

Stpfl., die vor Beginn des VZ das **64. Lebensjahr** vollendet haben, erhalten, sofern sie **andere Einkünfte als Versorgungsbezüge oder Renten** beziehen, einen Altersentlastungsbetrag, § 24a.

§ 24a wird durch die Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 bis zum Jahr 2040 stufenweise abgeschafft.

2.1.1. Berechnung des Lebensalters

Allgemeines zu Fristen:

Für die Berechnung der Fristen gelten gem. § 108 Abs. 1 AO grundsätzlich die §§ 187 bis 193 BGB, § 108 enthält Sonderregelungen (z.B. „SaSoFei“, Abs. 3).

Berechnet werden i.d.R. sogenannte „Ereignisfristen“, d.h. für den Beginn der Frist ist ein bestimmtes Ereignis (z.B. Bekanntgabe VA) maßgebend. Es gibt jedoch auch Fristen, für die kein Ereignis maßgeblich ist, z.B. endet die Abgabe für USt-VA gem. § 18 Abs. 1 UStG grundsätzlich am 10. Tag des Monats, der auf den Voranmeldungszeitraum folgt.

Bei der Berechnung des Lebensalters handelt es sich ebenfalls um eine sogenannte Nichtereignisfrist.

Nichtereignisfristen / Lebensalterberechnung:

Für die Lebensalterberechnung gelten die §§ 187 (2) S. 2 und 188 (2) BGB. Ein Lebensjahr wird jeweils mit Ablauf des Tages vollendet, der dem Tag der Wiederkehr des Geburtstages **vorangeht**.
→ Ein Kind, das am 05.02.00 geboren wird, vollendet sein erstes Lebensjahr mit Ablauf des 04.02.01 (um 24.00 Uhr). Am 05.02.01 (0:00 Uhr) wird es demnach ein Jahr alt.

Bsp.: Ein Steuerpflichtiger ist am 01.01.1933 geboren. Um die Voraussetzungen für einen Altersentlastungsbetrag nach § 24a zu erfüllen, müsste er vor Beginn des VZ das 64. Lebensjahr vollendet haben.

→ Die Lebensalterberechnung beginnt am 01.01.1933 um 0.00 Uhr (Tag der Geburt, vgl. § 187 Abs. 2 BGB).

Das 64. Lebensjahr wird vollendet mit Ablauf des 31.12.1996 (§ 188 Abs. 2 BGB). Also könnte erstmalig im VZ 1997 ein Altersentlastungsbetrag in Betracht kommen.

Ereignisfristen (nur zur Kenntnis)

Für die Berechnung von Ereignisfristen ist für den Beginn der Frist der Ablauf des Ereignistages maßgeblich (§ 187 Abs. 1 BGB, § 108 Abs. 2 AO). Der Tag, auf den das Ereignis fällt, bleibt also unberücksichtigt.

Bsp: Die Einspruchsfrist beginnt gem. § 355 AO nach der „Bekanntgabe“ eines VA. Es ist gleichgültig, um wie viel Uhr am 01.06. der VA bekannt gegeben wird, die Frist beginnt in jedem Fall erst mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntgabe erfolgte.

Bekanntgabe: 01.06. → Fristbeginn mit Ablauf des 01.06. 24:00 Uhr,
d.h. am 02.06. um 0:00 Uhr.

2.1.2. Bemessungsgrundlage und Berechnung des Altersentlastungsbetrages

1.) Ermittlung der BMG:

Teil 1: Arbeitslohn (ohne Versorgungsbezüge nach § 19 (2))

Teil 2: die positive Summe der Einkünfte ohne Einkünfte aus

- nicht selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Leibrenten und
- Abgeordnetenversorgungsbezügen

Zu beachten ist, dass der Arbeitslohn (ohne Versorgungsbezüge) berücksichtigt wird, d.h. der Bruttoarbeitslohn ohne WK-Abzug und nicht die Einkünfte aus § 19.

Wenn Arbeitslohn und negative andere Einkünfte vorhanden sind, werden diese bei der Ermittlung der BMG nicht berücksichtigt, d.h. nicht vom Arbeitslohn abgezogen.

2.) Berechnung

Seit 2005 werden der Prozentsatz und der Höchstbetrag bis zum Jahr 2040 jährlich gesenkt. Auch hier erfolgt die Abschmelzung nach dem „Kohortenprinzip“, d.h. der Altersentlastungsbetrag wird im Erstjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres festgeschrieben.

Der Altersentlastungsbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, R 24a (1) S. 3 EStR.

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten wird der Altersentlastungsbetrag für jeden Ehegatten gesondert berechnet und angewendet.

2.2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24b

Voraussetzungen:

- zum Haushalt gehört ein Kind, für das dem Stpfl. ein Kinderfreibetrag [KFB, § 32 (6)] zusteht
- Stpfl. ist allein stehend, d.h.
 - es ist kein Splittingverfahren anzuwenden (Ausnahme: „Gnadensplitting“)
 - es lebt keine weitere volljährige Person im Haushalt (auch kein Kind über 18 Jahren, wenn für dieses Kind kein KFB mehr gewährt wird)

→ **Folge:** Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von jährlich 1.308 € (ggf. 12teln).

2.3. Freibetrag für Land- und Forstwirte, § 13 (3)

Die Einkünfte aus L+F werden gem. § 13 (3) nur berücksichtigt, soweit sie den FB von 670 € übersteigen.

Ein FB wird nicht gewährt, wenn die SdE ≥ 30.700 € ist.

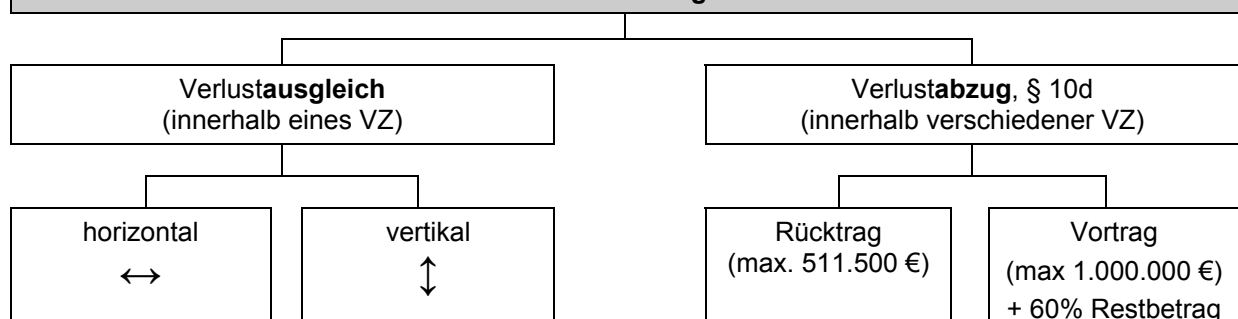
Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Beträge.

Berechnungsbeispiel: Vorlesungsunterlagen Teil II, Fall 29.

3. Ermittlung des Einkommens, § 2 (4)

Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus:
1. Land- und Forstwirtschaft, § 13
2. Gewerbebetrieb, § 15
3. selbständiger Tätigkeit, § 18
4. nichtselbständiger Arbeit, § 19
5. Kapitalvermögen, § 20
6. Vermietung und Verpachtung, § 21
7. sonstige Einkünfte, § 22
= Summe der Einkünfte, § 2 (2)
./. Altersentlastungsbetrag, § 24a
./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24 b
./. LuF-Freibetrag, § 13 (3)
= Gesamtbetrag der Einkünfte ("GdE"), § 2 (3)
./. Verlustabzug nach § 10d
./. Sonderausgaben (SA) gem. §§ 10 – 10c
./. außergewöhnliche Belastungen (agB) gem. §§ 33 – 33c
./. Steuerbegünstigungen nach §§ 10e – 10h
= Einkommen, § 2 (4)
./. Freibeträge für Kinder nach §§ 31 und 32 (6)
./. Härteausgleichsbetrag nach § 46 (3) EStG, § 70 EStDV
= zu versteuerndes Einkommen (zvE), § 2 (5)

3.1. Verlustabzug



3.1.1. Verlustrücktrag, § 10d (1)

Wenn durch den horizontalen und vertikalen Verlustausgleich (vgl. Bildung der SdE) ein Verlust verbleibt, kann dieser gem. § 10d (1) auf den vorherigen VZ bis zu einem Betrag von 511.500 € (bei Zusammenveranlagung: 1.023.000 €) zurückgetragen werden.

Auf Antrag kann auf den Verlustrücktrag verzichtet werden (S. 5).

Bsp.: VZ 02:	Einkünfte aus § 21	100.000	
	Einkünfte aus § 15	- 300.000	
	SdE	= 0	
	verbleibender Verlust	200.000	
VZ 01:	GdE (bereits veranlagt)	300.000	
	abzüglich Verlustrücktrag	- 200.000	
	Einkommen neu	= 100.000	→ Änderung des ESt-Bescheides 01

3.1.2. Verlustvortrag, § 10d (2)

Können negative Einkünfte/Verluste nicht (vollständig) durch einen Verlustrücktrag berücksichtigt werden oder macht der Stpfl. von seinem Wahlrecht gem. § 10d (1) S. 5 Gebrauch, sind die Verluste gem. § 10d (2) S. 1 in den folgenden VZ bis zu einem GdE von 1 Mio € unbeschränkt abzuziehen. Darüber hinaus ist noch ein Verlustabzug von 60 % des 1 Mio € übersteigenden GdE der Einkünfte möglich.

Wenn im folgenden VZ kein ausreichendes GdE zur Verfügung steht, wird der verbleibende Verlust in die darauf folgenden VZ vorgetragen, bis er verbraucht ist.

Der verbleibende Verlust wird jeweils am Schluss des VZ durch Verlustfeststellungsbescheid gesondert festgestellt, § 10d (4).

3.2. Sonderausgaben, §§ 10, 10a, 10b, 10c

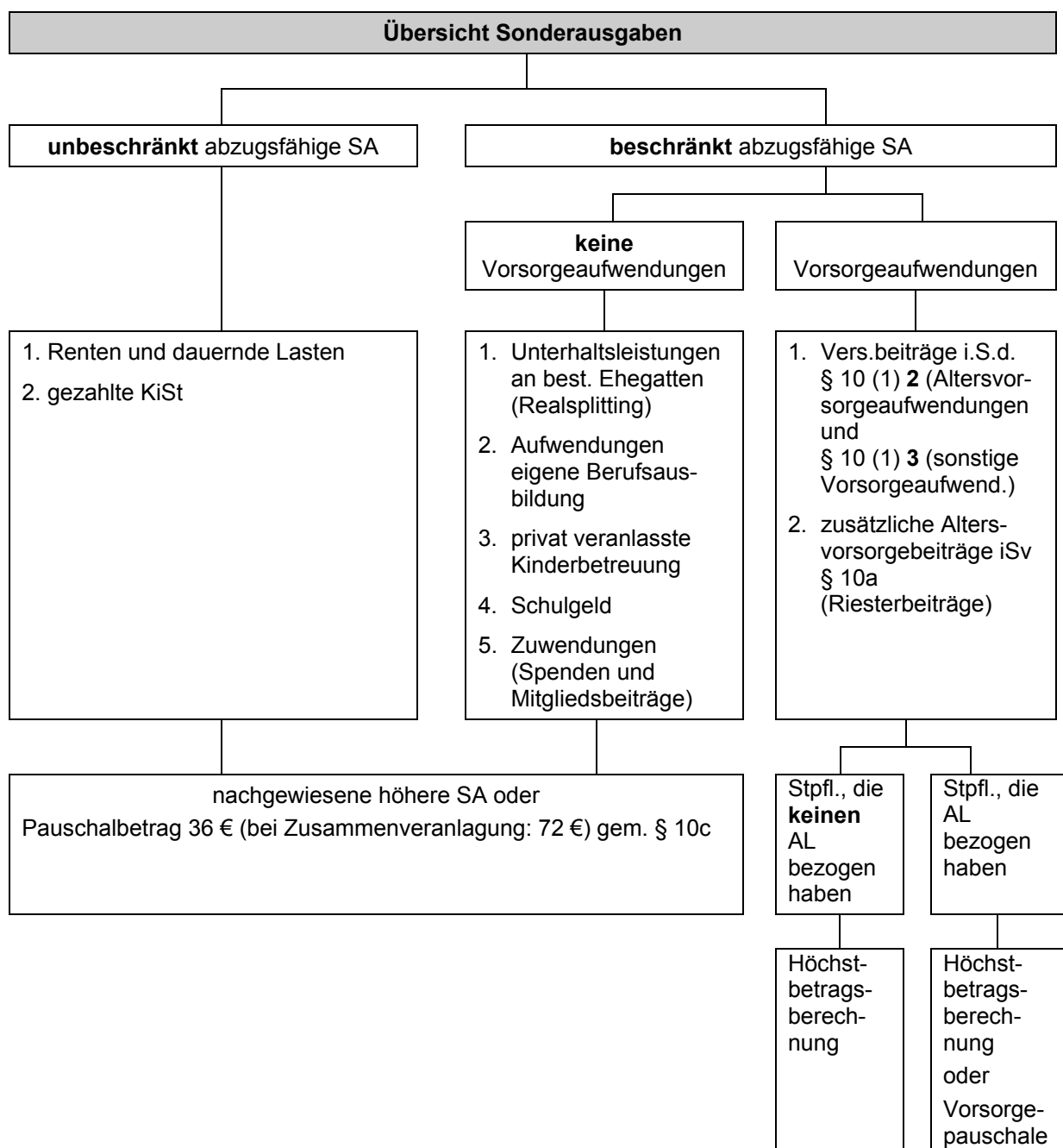
Grundsätzlich können Aufwendungen für die private Lebensführung bei der Ermittlung des Einkommens nicht abgezogen werden, § 12.

Aufgrund des Leistungsfähigkeitsprinzipes wird dieser Grundsatz zum Teil durchbrochen, z.B. durch die (beschränkte) Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Als SA i.S.d. § 10 (1) können nur Aufwendungen abgezogen werden, die auf einer eigenen Verpflichtung des Stpfl. beruhen und von ihm selbst entrichtet worden sind.

Bei Ehegatten, die zusammen zur ESt veranlagt werden, ist es gleichgültig, wer von den Eheleuten die SA geleistet hat.

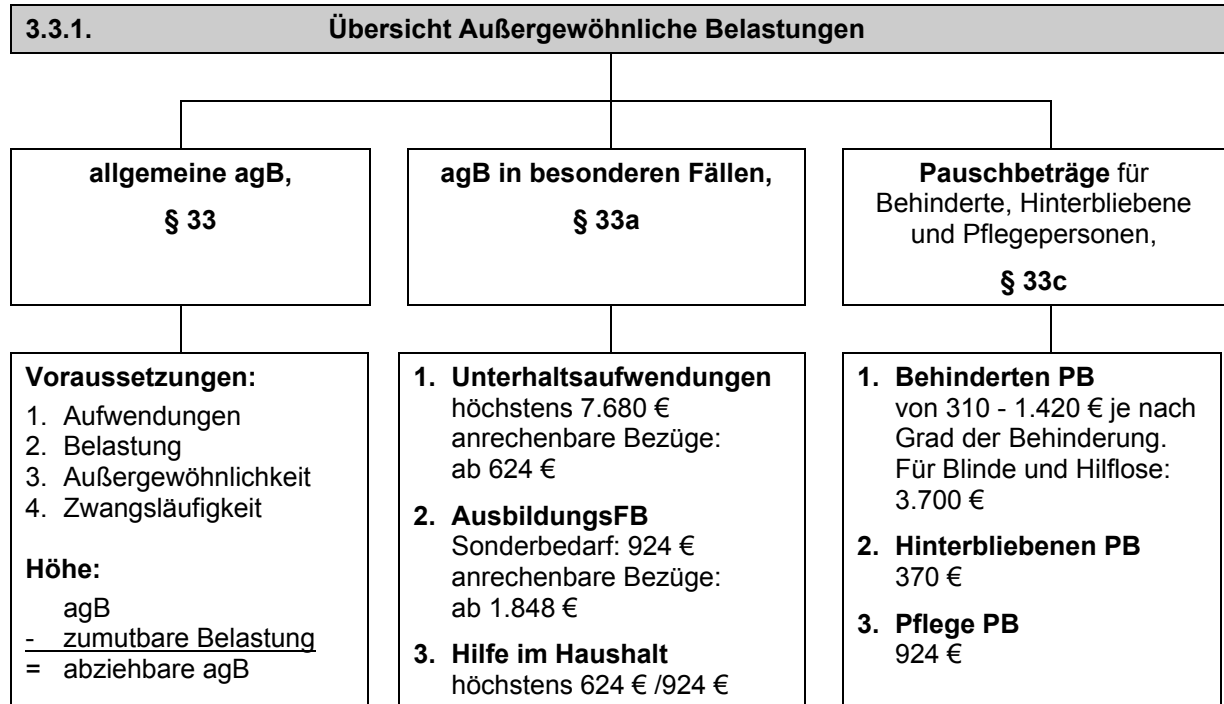
Für den Zeitpunkt des Abzuges ist das Abflussprinzip nach § 11 (2) maßgeblich.



3.3. außergewöhnliche Belastungen, §§ 33, 33a und 33b

Der Grundsatz, dass Aufwendungen für die private Lebensführung bei der Ermittlung des Einkommens nicht abgezogen werden dürfen, wird auch durch den Abzug von agB durchbrochen.

Dadurch soll den Fällen Rechnung getragen werden, in denen das Existenzminimum durch außergewöhnliche Umstände im Bereich der privaten Lebensführung höher liegt als im Normalfall.



3.3.2. allgemeine agB, § 33

Eine agB liegt vor, wenn einem Stpfl. zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Stpfl. gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen, § 33 (1).

Zwangsläufig sind agB nur dann, wenn sich der Stpfl. ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Aufwendungen, die zu den BA, WK oder SA gehören, bleiben bei der Ermittlung der agB grds. außer Betracht, § 33 (2) S. 2.

- Bsp.:** - Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Krankenkasse ersetzt werden.
 Nicht abzugsfähig sind Kosten zur Vorbeugung und Erhaltung der Gesundheit oder Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung.
- Bestattungskosten, soweit sie den Nachlass übersteigen.
 - Kosten der Ehescheidung (Gerichts- und Anwaltskosten)

Berechnung der zumutbaren Belastung:

Von den tatsächlichen agB ist nur der Teil abzugsfähig, der die zumutbare Belastung übersteigt. Diese bemisst sich nach dem GdE. Welcher Prozentsatz des GdE zumutbar ist, hängt von der Höhe des GdE und von der Anzahl der Kinder iSd EStG ab. Vgl. hierzu § 33 (3).

4. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, § 2 (5)

Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus: 1. Land- und Forstwirtschaft, § 13 2. Gewerbebetrieb, § 15 3. selbständiger Tätigkeit, § 18 4. nichtselbständiger Arbeit, § 19 5. Kapitalvermögen, § 20 6. Vermietung und Verpachtung, § 21 7. sonstige Einkünfte, § 22
= Summe der Einkünfte, § 2 (2)
./. Altersentlastungsbetrag, § 24a ./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24 b ./. LuF-Freibetrag, § 13 (3)
= Gesamtbetrag der Einkünfte ("GdE"), § 2 (3)
./. Verlustabzug nach § 10d ./. Sonderausgaben (SA) gem. §§ 10 – 10c ./. außergewöhnliche Belastungen (agB) gem. §§ 33 – 33c ./. Steuerbegünstigungen nach §§ 10e – 10h
= Einkommen, § 2 (4)
./. Freibeträge für Kinder nach §§ 31 und 32 (6) ./. Härteausgleichsbetrag nach § 46 (3) EStG, § 70 EStDV
= zu versteuerndes Einkommen (zvE), § 2 (5)

4.1. steuerlich zu berücksichtigende Kinder, § 32

Kinder sind gem. § 32 (1) leibliche und adoptierte Kinder sowie Pflegekinder.

unter 18 Jahre, § 32 (3)

→ wird ohne weitere Voraussetzungen berücksichtigt.

18 bis 20 Jahre, § 32 (4) Nr. 1

→ Ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es arbeitslos ist.

18 bis 24 Jahre, § 32 (4) Nr. 2

→ Das Kind wird nur berücksichtigt, wenn es

- für einen Beruf ausgebildet wird
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Europäischen Freiwilligendienst leistet

behinderte Kinder, § 32 (4) Nr. 3

→ Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein.

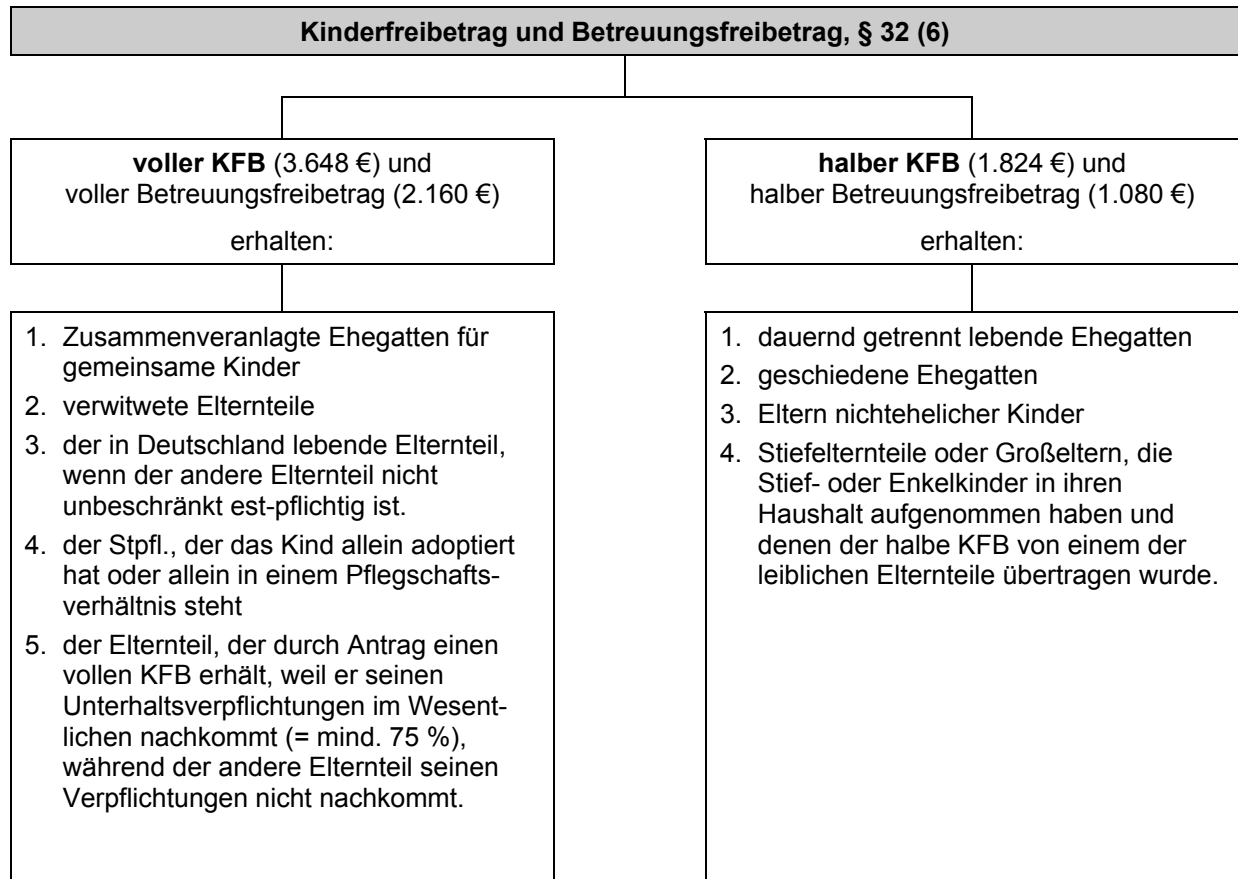
über 21 bzw. über 25 Jahre, § 32 (5)

→ Arbeitslose Kinder und Kinder in Berufsausbildung werden über das 21. bzw. 25. Lebensjahr berücksichtigt, wenn sie einen der in § 32 (5) genannten Verlängerungstatbestände erfüllen, z.B. den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben.

4.1.1. Höhe des KFB

Der KFB beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jährlich (ggf. 12telung) 1.824 € pro Elternteil, § 32 (6). Des weiteren wird ein BetreuungsfB von 1.080 € berücksichtigt.

Wenn das Kind zu zwei Eheleuten im Kindschaftsverhältnis steht, die zusammen zur ESt veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.



4.1.2. Günstigerprüfung

Kindergeld und KFB /BetreuungsfB können nur alternativ in Anspruch genommen werden (§ 31 S. 1).

Das Kindergeld beträgt monatlich für die ersten drei Kinder jeweils 154 € monatlich, ab dem vierten Kind 179 € monatlich.

Im Rahmen der ESt-Veranlagung prüft das FA, ob KFB /BetreuungsfB günstiger sind als das für das KJ gezahlte Kindergeld. Wenn der KFB /BetreuungsfB günstiger sind, werden diese vom Einkommen abgezogen und das bereits erhaltene Kindergeld der tariflichen ESt hinzugerechnet, § 2 (6).

4.2. Härteausgleich nach § 46 (3), § 70 EStDV

Der Härteausgleich betrifft AN, die nach § 46 (2) veranlagt werden („Antragsveranlagung“) und neben ihren Einkünften aus § 19 andere Einkünfte haben, die nicht der Lohnsteuer unterworfen werden und die weniger als 410 € betragen (Freigrenze).

In diesen Fällen werden die anderen Einkünfte vom Einkommen wieder abgezogen.

Bsp.: A hat neben seinen Einkünften aus § 19 Einkünfte aus § 21 in Höhe von 400 €. Dieser Betrag wird von seinem Einkommen wieder abgezogen (Härteausgleich).

5. Steuerermäßigungen

Das zu versteuernde Einkommen (zvE) ist die Bemessungsgrundlage (BMG) für die tarifliche Einkommensteuer, vgl. § 32a EStG. Anzuwenden ist entweder die Grund- oder Splittingtabelle, die der in § 32a EStG aufgeführten Berechnung entspricht.

Daraus ergibt sich die tarifliche Einkommensteuer. Diese tarifliche ESt kann jedoch ggf. ermäßigt werden:

5.1. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, § 35 (1)

Nach § 35 (1) vermindert sich die tarifliche ESt um das 3,8fache des (anteiligen) Gewerbesteuermessbetrages.

Diese Steuerermäßigung wird nur bis zur Höhe der tariflichen ESt gewährt, eine Erstattung durch „negative ESt“ ist nicht möglich.

5.2. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, § 35a

a.) geringfügig Beschäftigte („Minijobs“), § 35a (1)

Hinweis: geringfügig Beschäftigte dürfen nicht mehr als 400 € im Monat verdienen (§§ 8, 8a SGB IV). Der AG muss monatlich 12 % des Lohnes als Pauschalabgabe an die Minijobzentrale in Essen entrichten.

„Haushaltsnah“ ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn die Tätigkeit haushaltsnah ist, z.B. Reinigen der Wohnung, Kochen, Gartenpflege, Versorgung und Betreuung von Kindern etc. Es handelt sich somit um Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Haushaltsmitglieder übernommen werden und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Abzugsfähig sind 10 % der Aufwendungen, maximal 510 €

Bsp.: monatliche Zahlung 400 €
+ Pauschalabgabe 48 € (12 % an Minijobzentrale)
= 448 € monatlich x 12 Monate = 5.376 €
hiervon 10 % = 537,60 €, höchstens jedoch → 510 €

b.) Haushaltsnahe Dienstleistungen, § 35a (2)

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören alle Tätigkeiten, die auch über eine geringfügige Beschäftigung (s.o.) erbracht werden könnten.

Ferner sind Handwerkerleistungen berücksichtigungsfähig (nicht: Material), z.B. das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, Modernisierung Badezimmer, Erneuerung von Türen und Fenstern etc.

Abzugsfähig sind 20 % der Aufwendungen, maximal 600 €

Voraussetzung ist die Vorlage einer Rechnung und der Nachweis durch Kontoauszug, dass die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung erfolgt ist, § 35a (2) S. 5.

6. Übungsfälle

1. Fall (SdE)

A hat aus V+V einen Verlust von 15.000 € erwirtschaftet. Durch den Betrieb eines Eisenwarenladens konnte er einen Gewinn von 20.000 € erzielen, ferner hatte er einen Gewinn von 5.000 € durch den Verkauf von gebrauchten Kinderbüchern bei ebay erzielt. Leider lief sein eigener Verlag „Eisengitter Verlag“ nicht so gut, er erwirtschaftet hiermit einen Verlust von 3.000 €.

Wie hoch ist die Summe der Einkünfte?

2. Fall (Altersentlastungsbetrag)

A wurde am 06.11.1944 geboren. Er bezieht folgende Einnahmen bzw. Einkünfte:

- Arbeitslohn	20.000
- darin enthaltene Versorgungsbezüge:	5.000 seit dem 01.01.2008
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb	8.000
- Verlust aus V+V	- 11.000

Wie hoch ist sein GdE für den VZ 2008?

3. Fall (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)

Anneliese Ehrlich wohnt mit ihrem 12jährigen Sohn in einer schmucken Wohnung in Köln. Am 01.07. zieht ihr Freund dazu, sie wollen nächstes Jahr heiraten.
 Hat Anneliese Anspruch auf einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

4. Fall (Verlustausgleich)

VZ 01: GdE 20.000
 VZ 02: GdE - 80.000
 VZ 03: GdE 50.000

Wie hoch sind die jeweiligen Verlustfeststellungen bzw. das Einkommen der verschiedenen Jahre? Es wurde kein Antrag auf Begrenzung des Verlustrücktrages gestellt.

5. Fall (agB: zumutbare Belastung)

A (37 Jahre) hat ausschließlich Einkünfte aus § 19 in Höhe von 15.000 € (= GdE). Ihm sind Krankheitskosten in Höhe von 3.500 € entstanden, hiervon wurden ihm 2.000 € von der Krankenversicherung ersetzt. Wie hoch sind die abziehbaren agB?

6. Fall (Unterscheidung WK/SA/agB/Kosten der privaten Lebensführung)

Ordnen Sie die folgenden Ausgaben den WK, den SA, den agB oder den Kosten der privaten Lebensführung (§ 12) zu.

	Ausgaben	WK	SA	agB	§ 12
1.	Beiträge zur privaten Hausratsversicherung				
2.	Unterstützung der vermögenslosen Mutter				
3.	Beträge zur privaten Rechtsschutzversicherung				
4.	Aufwendungen für typische Berufskleidung				
5.	Fachliteratur für einen ausgeübten Beruf				
6.	Aufwendungen für das Erststudium				
7.	Beträge zur Hundehaftpflichtversicherung				
8.	Hundesteuer				
9.	Aufwendungen für die Beerdigung der Mutter aus Nr. 2				
10.	Beiträge zur privaten KFZ-Vollkaskoversicherung				
11.	Steuerberatungskosten für die Einkünfte aus § 19				
12.	Steuerberatungskosten für eine Erbschaftsteuererklärung				

7. Fall (KFB)

A und B waren verheiratet, wurden jedoch vor einigen Jahren geschieden. Aus der Ehe ist der mittlerweile 19jährige (VZ 01) Sohn S hervorgegangen, der sich in Berufsausbildung befindet und im Haushalt der A lebt. B kommt seinen Unterhaltsverpflichtungen für S im Wesentlichen nach. Wie hoch sind jeweils die KFB für A und B im VZ 01?

8. Fall (KFB)

Wie oben, nur ist nunmehr ein Jahr vergangen. Im Juli 02 beendet S seine Berufsausbildung.

9. Fall (zusammenhängender Wiederholungsfall)

A und B sind seit mehreren Jahren verheiratet.

A ist Architekt und hat sein eigenes Büro (100 qm) im Erdgeschoss des Hauses, in dem die beiden auch wohnen (100 qm) von seiner Ehefrau für monatlich 900 € zuzüglich 200 € NK angemietet.

B hatte das 1977 für umgerechnet 300.000 € errichtete Gebäude im Jahr 00 von ihrem Vater geerbt. Dabei hatte sie auch eine auf dem Haus liegende Hypothek mit übernommen, welche zum 01.01.01 noch mit 20.000 € valutierte. Sie zahlte monatlich 500 € Tilgung und 100 € Zinsen. Das Dachgeschoss (60 qm) ist seit dem 01.09.01 an zwei Studenten (für je 300 € zuzüglich 150 € NK) vermietet.

Zuvor hatte dort ein Ehepaar gewohnt, die jedoch seit Januar 01 keine Miete mehr gezahlt hatten, auf die Wohnungskündigung im April nicht reagierten und nach Androhung einer Zwangsräumung im Juli 01 über Nacht verschwanden. B beauftragte ein Entrümpelungsunternehmen damit, die Wohnung zu leeren (Kosten 1.000 € zuzüglich 190 € USt = 1.190 €). Ferner musste die Wohnung renoviert werden, Kosten insgesamt 2.800 € zuzüglich 532 € USt = 3.332 €.

Für Müllabfuhr, Grundsteuer, Schornsteinfeger, Haus-, Brand- und Haftpflichtversicherung für das Haus hatte B insgesamt 4.951,44 € gezahlt.

Der Gewinn des A aus seinem Architekturbüro betrug im VZ 01 95.291 €. Folgende Vorfälle sind hierbei noch nicht berücksichtigt:

A hatte sich im Februar 01 einen Locher und einen Tacker für je 150 € netto gekauft.		
Ferner erwarb er am 01.06.01 einen Beamer für 1.000 € zuzüglich Umsatzsteuer		
Er hatte aus seiner Portoschublade Briefmarken im Wert von 14 € entnommen, um private Briefe zu frankieren.		
Von seinem Geschäftskonto hatte im gesamten Jahr insgesamt 48.000 € auf sein Privatgirokonto überwiesen und davon seine Miete gezahlt.		
A hat sein zu 60 % betrieblich genutztes KfZ vor 7 Jahren zu einem (Listen)preis von 40.000 € gekauft, der aktuelle Wert liegt bei 10.000 €. Er ist im VZ 01 insgesamt (beruflich und privat) 10.000 km mit diesem Auto gefahren.		
Desweiteren fährt A auch privat einen Wagen (ursprünglicher Listenpreis: 20.000 €, jetziger Wert 5.000 €), den er in seltenen Fällen auch beruflich nutzte (5 % = 300 km).		
Ein Kunde, für den er im VZ 01 die Bauleitung für ein EFH übernommen hatte, hatte die Rechnung in Höhe von 6.000 € zuzüglich 1.140 € USt = 7.140 € nicht bei Fälligkeit am 27.12.01, sondern erst am 09.01.02 gezahlt.		
Einem guten Kunden hatte er zu Weihnachten eine Flasche Champagner im Wert von 55 € zukommen lassen.		
Ferner beabsichtigt A, sich in zwei Jahren einen neuen Firmenwagen (Audi Kombi) zu kaufen, voraussichtliche AK: 40.000 €.		

A hatte vor einigen Jahren von seinem Opa mehrere Bienenstöcke und eine Imkerausrüstung geerbt. Obwohl er zunächst nicht davon angetan war, erlernte er die Imkerei recht schnell und hegt und pflegt seit dem seine drei Bienenvölker, fährt mit ihnen mal in den Wald oder zu einem blühenden Rapsfeld und verkauft den so gewonnenen Honig von zu Hause aus. Im WJ 00/01 hatte er einen Gewinn in Höhe von 3.000 € und im WJ 01/02 von 2.000 € erwirtschaftet.

B ist Gesellschafterin der B, C und D-OHG (OHG). Der Handelsbilanzgewinn im WJ 01 (=KJ) betrug 90.000 € und wird laut Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern nach Köpfen zugerechnet. Für Ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin hat Sie im Jahr 01 vertragsgemäß 25.000 € erhalten. Die OHG hatte beschlossen, den Gewinn nur zur Hälfte auszuzahlen und den Rest zu thesaurieren, da noch größere Anschaffungen geplant waren.

A und B sind beide stark fehsichtig. A hatte sich im VZ 01 eine vom Arzt verordnete neue Brille für 400 € (Gestell) und 300 € (Gläser) gekauft.

B trägt teilweise Kontaktlinsen (auch ärztlich verordnet), ihre Aufwendungen für den VZ 01 betragen 310 € für Linsen und Reinigungsflüssigkeit. Die Beträge wurden nicht ersetzt.

Sonderausgaben machen weder A noch B geltend.

Wie hoch ist das zvE des Jahres 01?